



Gefördert durch:

Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie
aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



**Zusammen.
Zukunft.
Gestalten.** 

DIHK Service GmbH

Merkblatt Beratungsförderung (Unternehmenssicherungsberatung)

Förderung unternehmerischen Know-hows von Unternehmen in Schwierigkeiten

FÖRDERZIEL

Die Beratung „Förderung unternehmerischen Know-hows von Unternehmen in Schwierigkeiten“ soll kleine und mittlere Unternehmen, die sich in einer wirtschaftlich schwierigen Situation befinden, dabei unterstützen, ihre Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit wiederherzustellen und Entlassungen vorzubeugen. Die Förderung des Programms erfolgt aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und aus Mitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi).

WER KANN ANTRÄGE STELLEN?

Anträge können Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörige der Freien Berufe unabhängig vom Unternehmensalter stellen,

- die die Voraussetzung im Sinne von Nummer 20 Buchstabe a oder Nummer 20 Buchstabe b der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/249/01) in der jeweils aktuellen Fassung erfüllen,
- die rechtlich selbständig und im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder der Freien Berufe tätig sind,
- die ihren Sitz und Geschäftsbetrieb oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland haben und
- die die KMU-Kriterien gemäß Empfehlung der Kommission vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der KMU (2003/361/EG) erfüllen: Sie haben weniger als 250 Mitarbeiter, erzielen einen Jahresumsatz von maximal 50 Mio. EUR oder deren Jahresbilanzsumme beläuft sich auf höchstens 43 Mio. EUR.

Ausgeschlossen von einer Förderung sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige freier Berufe,

- die einen Insolvenzantrag gestellt haben oder bei denen die Verpflichtung zu einem solchen Schritt besteht und/oder
- deren Geschäftszweck Unternehmens- und Wirtschaftsberatung, Wirtschafts- und Buchprüfung, Steuer- oder Rechtsberatung oder ähnliche Gegenstände zum Inhalt hat.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) entscheidet als Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Kleine und mittlere Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten erhalten die Möglichkeit, Beraterinnen und Berater mit der Durchführung einer Analyse der Situation des Unternehmens zu beauftragen, um Schwachstellen zu identifizieren und konkrete betriebsindividuelle Handlungsempfehlungen mit detaillierten Anleitungen zur Umsetzung in die betriebliche Praxis zu bekommen.

Zusätzlich kann nach der Unternehmenssicherungsberatung eine weitere Beratung zur Vertiefung der Maßnahmen zur Wiederherstellung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung gefördert werden (Folgeberatung).

WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zum Beraterhonorar als Anteilfinanzierung gewährt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt an das beratene Unternehmen.

Die Zuschusshöhe beträgt 90 Prozent der von der Beraterin oder dem Berater in Rechnung gestellten Beratungskosten. Die maximal förderfähigen Beratungskosten (Bemessungsgrundlage) betragen 3.000 Euro. Zu den förderfähigen Beratungskosten gehören neben dem Honorar auch Auslagen und Reisekosten der Beraterin oder des Beraters, nicht jedoch die Umsatzsteuer.

KANN DIE FÖRDERUNG MEHRFACH BEANTRAGT WERDEN?

Die Unternehmen können bis zur Ausschöpfung der jeweils maximalen Bemessungsgrundlage pro Beratungsart mehrere Anträge auf Förderung stellen.

WELCHER BERATER DARF IM RAHMEN DER FÖRDERUNG BERATEN?

Das antragstellende Unternehmen ist in der Auswahl der Beraterin oder des Beraters frei. Hilfestellung hierbei geben Verzeichnisse von Beraterverbänden sowie die Beraterbörse der KfW. Die Beraterinnen oder Berater müssen selbständig oder bei einem Beratungsunternehmen angestellt sein, deren überwiegender Geschäftszweck auf die entgeltliche Unternehmensberatung gerichtet ist. Des Weiteren müssen die Beraterinnen oder Berater die erforderlichen Fähigkeiten und die notwendige Zuverlässigkeit besitzen sowie über ein geeignetes Qualitätssicherungsinstrument verfügen und eine richtlinienkonforme Durchführung der Beratung gewährleisten.

Weitere Informationen können dem BAFA-Merkblatt „Hinweise für KMU zur Beraterauswahl“ entnommen werden (BAFA-Link über www.dihk.de/beratungsfoerderung).

WIE WIRD DIE FÖRDERUNG BEANTRAGT?

Vor Antragstellung müssen Unternehmen in Schwierigkeiten ein kostenfreies Informationsgespräch mit einem regionalen Ansprechpartner (Regionalpartner) über die Zuwendungsvoraussetzungen führen. In diesem Sondierungsgespräch ist die betriebliche Situation zumindest grob festzustellen, um hieraus den Beratungsbedarf abzuleiten und festzustellen, ob in die Unternehmenssicherungsberatung weitere Beteiligte einzubeziehen sind. Hierfür erhalten die Unternehmen vom Regionalpartner eine Bestätigung.

Die Auswahl des regionalen Ansprechpartners ist frei. Die Kontaktdaten der in das Verfahren eingebundenen Industrie- und Handelskammern und weiteren Regionalpartnern der Leitstelle bei der DIHK-Service GmbH ist unter www.dihk.de/beratungsfoerderung aktuell einsehbar.

Auf Wunsch des Unternehmens kann der Regionalpartner auch in den weiteren Beratungsprozess eingebunden werden und die Maßnahmen zur Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit z.B. durch moderierte Gespräche mit Gläubigern begleiten. Zwischen dem vor Antragstellung obligatorischen Gespräch des Unternehmens mit dem Regionalpartner und der Antragstellung dürfen nicht mehr als drei Monate liegen.

Zur Antragsstellung erfassen die Unternehmen vor Beratungsbeginn die Antragsdaten online über die Antragsplattform <https://fms.bafa.de/BafaFrame/unternehmensberatung>. Dabei ist ausdrücklich die Führung des Informationsgesprächs mit dem regionalen Ansprechpartner unter Angabe des Datums zu bestätigen. Alle über das Onlineportal eingegebenen Daten werden automatisch in ein elektronisch erzeugtes Formular übertragen und digital an die Leitstelle übermittelt.

Nach Übermittlung prüft die Leitstelle bei der DIHK-Service GmbH die formalen Fördervoraussetzungen. Das BAFA informiert das Unternehmen über das Ergebnis, die Bedingungen der Förderungen sowie die Vorlagefristen für den Verwendungsnachweis. Erst nach Erhalt dieser In-Aussicht-Stellung der Förderung darf mit der Beratung begonnen werden, ansonsten kann kein Zuschuss gewährt werden. Als Beginn der Beratung zählt der Abschluss eines Vertrages über die zu erbringende Maßnahme.

Spätestens sechs Monate nach Erhalt dieses Informationsschreibens muss das antragstellende Unternehmen folgende Unterlagen im elektronischen Verfahren der Leitstelle vollständig vorlegen:

- ein ausgefülltes und vom Antragstellenden und Berater eigenhändig unterschriebenes Verwendungsnachweisformular,
- ein vom Antragstellenden ausgefülltes und unterschriebenes Formular zur De-minimis-Erklärung und zur EU-KMU-Erklärung,
- das Bestätigungsschreiben des regionalen Ansprechpartners,
- den Beratungsbericht,
- die Rechnung des Beratungsunternehmens,
- einen Kontoauszug über die Zahlung des Honorars bzw. des Eigenanteils.

Nach Prüfung der Leitstelle erfolgt die Bewilligung und Auszahlung des Zuschusses nach abschließender Prüfung der Antrags- und Verwendungsnachweisunterlagen durch das BAFA an den Antragsteller. Dazu müssen sämtliche Unterlagen vollständig und fristgerecht bei der Leitstelle eingegangen sein und bei der Entscheidung durch die Bewilligungsbehörde alle gemäß dieser Rahmenrichtlinie geregelten Fördervoraussetzungen durch den Antragsteller erfüllt sein.

Weitere Informationen können den BAFA-Merkblättern „Unternehmen in Schwierigkeiten“ und „Beratung und Beratungsbericht“ entnommen werden (Link über www.dihk.de/beratungsfoerderung).

GRUNDSÄTZLICHE HINWEISE

Bei der Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe. Die Gewährung erfolgt entsprechend der Regelung der Verordnung (EU) 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 352 vom 24.12.2013, S. 1).

Die Antragsteller erhalten mit dem Zuwendungsbescheid eine De-minimis-Bescheinigung. Diese ist vom Unternehmen

- zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Bewilligung aufzubewahren,
- auf Anforderung der Prüfberechtigten (Abschnitt IV Nummer 6.2) innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung nicht innerhalb der Frist vorgelegt, wird der Zuwendungsbescheid widerrufen und die Zuwendung zuzüglich Zinsen zurückgefordert,
- bei einem künftigen Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe als Nachweis für bereits gewährte De-minimis Beihilfen vorzulegen.

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Die Bewilligungsbehörde, die Leitstellen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sind berechtigt, die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen – auch im Original – zu prüfen. Dies gilt ebenfalls für den Bundesrechnungshof gemäß §§ 91 und 100 BHO sowie aufgrund der Inanspruchnahme von Mitteln aus dem ESF für die Europäische Kommission einschließlich des Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), den Europäischen Rechnungshof, die ESF-Bescheinigungsbehörde des Bundes, die ESF-Prüfbehörde des Bundes und die ESF-Verwaltungsbehörde des Bundes nebst den zwischengeschalteten Stellen und jeweils beauftragte Dritte. Die Prüfung kann durch Bundes- und EU-Behörden auch vor Ort erfolgen.

Alle Belege sind zu Prüfwzwecken im Original fünf Jahre lang aufzubewahren, gerechnet ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Zuwendung ausgezahlt wurde, sofern nicht aus steuerlichen oder weiteren nationalen oder EU-Vorschriften längere Aufbewahrungsfristen bestimmt sind (z. B. De-minimis-Bescheinigung zehn Steuerjahre).

Der Antragstellende ist verpflichtet, im Rahmen der Projektbearbeitung (Antragstellung und Verwendungsnachweisprüfung), der Projektverwaltung, Projektbewertung und der Projektfinanzierung durch die oben genannten Stellen und im Rahmen der Evaluierung mitzuwirken und die erforderlichen finanziellen und materiellen Auskünfte zu erteilen.

Die im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung stehenden Daten werden auf Datenträger gespeichert. Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragstellende damit einverstanden, dass die Daten für die Projektbegleitung, Projektverwaltung, Projektbewertung und Projektfinanzierung erhoben, gespeichert, verarbeitet und an die oben genannten Stellen weitergeleitet werden können.

Wir sind für Sie da!

DIHK Service GmbH - Bearbeitungsstelle Gewerbefördermittel

Sie erreichen uns zu unseren Servicezeiten

Montag bis Donnerstag

08:00 bis 11:30 Uhr und 12:30 bis 15:30 Uhr

Freitag

08:00 bis 12:30 Uhr

Michael Kunze

Tel.: 030 20308-2354

Dana Hartmann

Tel.: 030 20308-2356

Sina Wilke

Tel.: 030 20308-2357

Internet: www.dihk.de/beratungsfoerderung

Email: foerderung@berlin.dihk.de